

KUNDMACHUNG

Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabeverordnung der Gemeinde Fritzens

Der Gemeinderat der Gemeinde Fritzens hat mit Beschluss vom 15.12.2022 aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Fritzens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

Nutzfläche	Abgabenhöhe
a) bis 30m ² Nutzfläche mit	€ 200,00
b) von mehr als 30m ² bis 60m ² Nutzfläche mit	€ 400,00
c) von mehr als 60m ² bis 90m ² Nutzfläche mit	€ 600,00
d) von mehr als 90m ² bis 150m ² Nutzfläche mit	€ 900,00
e) von mehr als 150m ² bis 200m ² Nutzfläche mit	€ 1.300,00
f) von mehr als 200m ² bis 250m ² Nutzfläche mit	€ 1.700,00
g) von mehr als 250m ² Nutzfläche mit	€ 2.100,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Fritzens legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

Nutzfläche	Abgabenhöhe
a) bis 30m ² Nutzfläche mit	€ 20,00
b) von mehr als 30m ² bis 60m ² Nutzfläche mit	€ 40,00
c) von mehr als 60m ² bis 90m ² Nutzfläche mit	€ 60,00
d) von mehr als 90m ² bis 150m ² Nutzfläche mit	€ 80,00
e) von mehr als 150m ² bis 200m ² Nutzfläche mit	€ 120,00
f) von mehr als 200m ² bis 250m ² Nutzfläche mit	€ 150,00
g) von mehr als 250m ² Nutzfläche mit	€ 200,00

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 15.12.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Markus Freimüller



Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 30.12.2022